

Unterstützungsangebote für Unternehmen und Selbständige, Künstler und Kulturschaffende

Corona-Virus: Handreichung für Arbeitgeber, Arbeitgeberinnen und Selbständige inkl. Kreativwirtschaft

Als Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg möchten wir die Corona-Krise gemeinsam mit Ihnen möglichst gut bewältigen, daher wünschen wir Ihnen für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeitenden einen möglichst glimpflichen Verlauf.

Um die wirtschaftlichen Folgen zu begrenzen, haben wir Ihnen hier alle uns verfügbaren Informationen zu Förderprogrammen und Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 16. März 2020, 11:00 Uhr) zusammengestellt.

Soweit realisierbar werden wir diese Informationen regelmäßig aktualisieren und entsprechend für Sie bereitstellen. Bitte geben Sie uns entsprechende Hinweise, wenn Informationen fehlerhaft bzw. unvollständig sind oder wenn ggf. aktuellere Informationen vorliegen. Vielen Dank!

Industrie und Handelskammer Ostbrandenburg

Unternehmen, die durch den Corona-Virus in akute betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können sich ab sofort an die Regionalcenter der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) wenden:

Regionalcenter Nordost-Brandenburg
(Landkreise Barnim, Uckermark)
E-Mail: Heinz.roth@wfbb.de
Telefon: 03334/818 77-10

Regionalcenter Ost-Brandenburg
(Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree und die Stadt Frankfurt/Oder)
E-Mail: Christoph.ziemer@wfbb.de
Telefon: 0335/283 960-11

Gehaltszahlung bei Quarantäne von Mitarbeitenden

In diesem Fall greift das Infektionsschutzgesetz. Der jeweilige Verdienstausschlag wird von der zuständigen Behörde (z. B. dem Gesundheitsamt) geleistet. Für die Dauer der Entgeltfortzahlung bemisst sich die Entschädigungshöhe nach dem ausgefallenen Entgelt. Der Arbeitgeber muss die entsprechende Entschädigung auszahlen und erhält diese auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde.

Als Arbeitgeber wenden Sie sich an das Gesundheitsamt des Landkreises:

Landkreis Barnim
Gesundheitsamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.03334/214-1601

Bundesagentur für Arbeit

Bei der lokalen Agentur für Arbeit kann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Unternehmen mit mindestens einem/r Mitarbeiter/-in können Kurzarbeitergeld beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen sein müssen. Die Bundesagentur für Arbeit trägt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen gezwungen ist Beschäftigte in Kurzarbeit zu schicken. Zu beachten ist, dass auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes vollständig oder teilweise verzichtet werden soll. Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig

Kurzarbeitergeld beziehen. Arbeitgebern sollen außerdem die Sozialbeiträge der ausgefallenen Arbeitsstunden vollständig erstattet werden. Kurzarbeitergeld gibt es nicht für geringfügig Beschäftigte.

Hotline für Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit: Telefon: 0800 45555 20

Bundesministerium für Finanzen

Folgende Maßnahmen sind geplant, um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern.

- Die Finanzbehörden werden Stundungen von Steuerschulden gewähren.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
- Die Voraussetzungen, um Steuervorauszahlungen anzupassen, werden erleichtert.

Ansprechpartner sind Ihre Sachbearbeiter im für Sie zuständigen lokalen Finanzamt.

Bundesministeriums für Wirtschaft

Kein „gesundes“ Unternehmen soll in die Insolvenz gehen. Dafür ist ein Programm als Schutzschirm für Unternehmen und Beschäftigte aufgelegt.

Hotline des Bundesministeriums für Wirtschaft

Unternehmen: 030/18 61 51 515 Bürger und Bürgerinnen 030/18 61 56 187

KfW Programme

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden sollen. Die KfW erleichtert die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität. Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg über Ihre Bank nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern.

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an ihre Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten:

Das Wichtigste jeweils in Kürze

1. **KfW-Unternehmerkredit** für Unternehmen, die mehr als 5 Jahre am Markt sind
 - Förderkredit ab 1% effektivem Jahreszins
 - Bis zu 25 Mio. Euro für Investitionen und Betriebsmittel
 - Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind

Corona: Die KfW wird die folgenden Konditionen verbessern:

- Risikoübernahme von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

Sie beantragen Ihren Kredit nicht direkt bei der KfW, sondern bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzierungspartner

1. **KfW-Kredit für Wachstum**

Der Kredit dient Digitalisierung und Innovation

- Für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung
- Für in- und ausländische Unternehmen mit einem Umsatz bis 2 Mrd. Euro
- Leichter Kreditzugang, da die KfW einen Teil des Risikos trägt

Corona: Die KfW wird die folgenden Konditionen verbessern:

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung
- Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen auf 5 Mrd. Euro

- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70%

Sie beantragen Ihren Kredit nicht direkt bei der KfW, sondern bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzierungspartner.

1. **ERP-Gründerkredit – Universell**

Finanzierung von Neugründung und Festigung bis zu 5 Jahre nach Gründung im In- und Ausland

- Bis zu 25 Mio. Euro Kreditbetrag
- Existenzgründung und Festigungen bis zu 5 Jahre nach Gründung
- Leichter Kreditzugang: KfW übernimmt einen Teil des Kreditrisikos

Corona: Die KfW wird die folgenden Konditionen verbessern:

- Risikoübernahme von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

Sie beantragen Ihren Kredit nicht direkt bei der KfW, sondern bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzierungspartner.

Außerdem:

KfW-Sonderprogramm für alle entsprechenden Unternehmen

Darüber hinaus wird die KfW je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.

Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten. Konsortial bedeutet, dass im Hintergrund Hausbanken und Finanzierungspartnern übergeordnete Kreditmittel zur Absicherung und Weiterleitung bereitstellt. Diese Sonderprogramme tragen einen Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Unternehmen, die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, sich an die Bürgschaftsbank des Landes Brandenburg zu wenden.

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Schwarzschildstr. 94 | 14480 Potsdam
Tel.: +49 331 64963-0
Fax: +49 331 64963-21
E-Mail: info@bb-br.de

Für Künstler und Selbständige aus der Kultur- und Kreativwirtschaft

Die meisten der obengenannten Punkte sind auch für Künstler und Selbständige der Kultur- und Kreativwirtschaft gültig.

- Die Finanzbehörden werden Stundungen von Steuerschulden gewähren.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
- Die Voraussetzungen, um Steuervorauszahlungen anzupassen, werden erleichtert.

Ansprechpartner sind Ihre Sachbearbeiter im für Sie zuständigen lokalen Finanzamt.

Auch die Regelungen für Kurzarbeitergeld treffen zu.

Unternehmen mit mindestens einem/r Mitarbeiter/in können Kurzarbeitergeld beantragen

- die Bundesagentur für Arbeit übernimmt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns im Falle von Kurzarbeit

- Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden erstattet
- Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen sind
- Achtung: Kurzarbeitergeld gibt es nicht für geringfügig Beschäftigte!

Soforthilfen

- Über die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) können Inhaber/innen eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro beantragen, wenn sie durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben.

Beantragung erfolgt direkt bei der GVL
 Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
 Podbielskiallee 64
 14195 Berlin
 Telefon 030/48483-600

Ausfallhonorare

- Ausfallhonorare sind in den individuellen Vertragsbedingungen geregelt, das gilt auch für mündliche oder SMS/WhatsApp usw. geschlossene Vereinbarungen
- staatliche Entschädigungszahlungen gibt es aktuell nicht
- erbrachte Teilleistungen können anteilig abgerechnet werden

Fördermittel und laufende Projekte

- für geförderte aber jetzt abgesagte Reisen und Projekte gibt es keine allgemeingültige Regelung. Wir gehen davon aus, dass die Fördermittelgeber kurzfristig Informationen bereitstellen.

Quarantäne

In diesem Fall greift das Infektionsschutzgesetz. Der jeweilige Verdienstaufschlag wird von der zuständigen Behörde (z. B. dem Gesundheitsamt) geleistet. Für die Dauer der Entgeltfortzahlung bemisst sich die Entschädigungshöhe nach dem ausgefallenen Entgelt. Der Arbeitgeber muss die entsprechende Entschädigung auszahlen und erhält diese auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde.

Wenden Sie sich an das Gesundheitsamt des Landkreises:

Landkreis Barnim
 Gesundheitsamt
 Am Markt 1
 16225 Eberswalde
 Tel.03334/214-1601